**Homepage:**

Wir möchten auf unserer schuleigenen Homepage gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche usw.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

**Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung**

Anlässlich besonderer Schulveranstaltungen möchte die örtliche Presse gelegentlich Fotos aus dem Schulleben veröffentlichen.

Dies bedarf der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

**Fotografieren auf öffentlichen Schulveranstaltungen durch Erziehungsberechtigte**

Finden in der Schule Veranstaltungen statt wie Theateraufführungen, Einschulungs- oder Abschlussfeiern, kommt es regelmäßig dazu, dass Eltern, Angehörige, Freunde oder Pressevertreter Foto-, Video- und Tonaufnahmen zur Erinnerung an dieses Ereignis anfertigen möchten. Unabhängig davon, ob die Aufnahmen durch die Schule selbst, durch anwesende Angehörige, Freunde oder Pressevertreter gefertigt werden, genießt der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler höchste Priorität.

Für ausschließlich persönliche und familiäre Zwecke ist das Anfertigen von Aufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig. Sofern Sie die Aufnahmen mittels eines Messengers verbreiten oder z.B. in sozialen Medien veröffentlichen wollen, ist dies grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung der/s Betroffenen zulässig. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes und die möglichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung ist die/der Aufnehmende selbst verantwortlich.

Bei für die Öffentlichkeit zugänglichen Pflichtveranstaltungen hat die Schule sicherzustellen, dass der Wunsch von Teilnehmenden, nicht von Besuchern der Veranstaltung fotografiert zu werden, respektiert wird.

**Nutzung privater digitaler Endgeräte in der Schule**

Die **Nutzung** privater elektronischer Geräte wie Mobiltelefone, Tablet-PCs, Smartwatches, und andere digitale Medienabspielgeräte) ist im Unterricht und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Verstöße gegen das Nutzungsverbot können dazu führen, dass das Gerät abgegeben werden muss. Es wird dann unter Verschluss aufbewahrt und kann von der Schülerin oder dem Schüler nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden.

Ein Einbehalten des Gerätes über den Schulschluss hinaus oder über das Wochenende ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei einem mehrfachen Verstoß ist es zulässig, dass die Eltern zu einem Gespräch eingeladen werden und das Gerät ihnen ausgehändigt wird.

Einem Verstoß gegen diese Regelungen kann nach Prüfung des Einzelfalls mit den Möglichkeiten des § 61 NSchG begegnet werden.

Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz für eventuell entstehende Schäden an den mitgeführten Geräten.